

FREIZEITSPORTVEREIN REINICKENDORF e.V.



SATZUNG

Fassung vom 9. März 2002

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Freizeitsportverein Reinickendorf e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Freizeitsportverein Reinickendorf e.V. bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung aller Altersgruppen mit Hilfe der Sportarten Badminton, Volleyball und Basketball. Ziele des Vereins, der ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, ist es, diese Sportarten einer breiten Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- (2) Der Verein fördert seine Mitglieder körperlich und erzieht sie geistig zur gegenseitigen Achtung und Humanität. Jegliche Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.
- (3) Zur Erreichung der Vereinszwecke übernimmt der Verein folgende Aufgaben:
 1. Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes für alle Altersgruppen beider Geschlechter
 2. Schnupperangebote und Öffentlichkeitsarbeit sowie Teilnahme an Sportveranstaltungen und Turnieren.
 3. Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Der Vereinsvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Vereinsvorstand und Geschäftsführung

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vereinsvorstand.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Neben dem Vorstand werden folgende besondere Vertreter bestellt: Schriftführer.
- (4) Die besonderen Vertreter sind für alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich mit sich bringt alleinvertretungsberechtigt. Aus ihnen und dem Vorstand setzt sich der erweiterte Vorstand zusammen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden bei jeder 2. Jahreshauptversammlung neu gewählt.
- (6) Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlungen und die Mitgliederversammlungen ein.
- (7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen sind schriftliche Anträge, die 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugeleitet worden sind.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Tagesordnung siehe § 6. Ohne besonderen Antrag sind auf der Jahreshauptversammlung zu behandeln:
 1. Jahresberichte des Vorstandes.
 2. Kassenberichte.
 3. Entlastung des alten Vorstandes.
 4. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen etwa auftretenden Unfälle oder Diebstähle an den Veranstaltungsorten.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Es gibt:
 1. ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht (Stammmitglieder).
 2. außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht (Neumitglieder).

§ 11 Eintritt

- (1) Jede Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Mit Abgabe der Eintrittserklärung, Einzahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Monatsbeitrages wird der Antragsteller außerordentliches Mitglied.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach Beschluss des Vorstandes.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt.
 2. Ausschluß.
 3. Tod.
- (2) Der Ausschluß erfolgt:
 1. wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.
 2. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (3) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Jahresende; das Datum des Poststempels entscheidet.

§ 13 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 Registereintragung

- (1) Der Freizeitsportverein Reinickendorf (FSV) soll gemäß § 57 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 15 Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 17 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.